



Beschlussempfehlung

Wahlprüfungsausschuss

Verfahren über den Einspruch des Herrn A. gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016 - ADrs. 7/WPR/2

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Detlef Gürth

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem anliegenden Beschluss des Wahlprüfungsausschusses vom 14. Dezember 2016 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Detlef Gürth
Ausschussvorsitzender

***Hinweis:** Die vollständige nicht anonymisierte Fassung wurde in papierschriftlicher Form an die Mitglieder des Landtages verteilt.*

(Ausgegeben am 24.01.2017)

Beschluss

In dem Wahlprüfungsverfahren

über den Einspruch
des Herrn A., wohnhaft ...,

Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. März 2016

hat der Landtag von Sachsen-Anhalt

beschlossen:

1. Der eingelegte Einspruch berührt nicht die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016.
2. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Der Einspruchsführer sandte am 13. März 2016 eine E-Mail an den Landtag, in der er auf „Merkwürdigkeiten bei der Landtagswahl am 13. März 2016“ aufmerksam machte. Die E-Mail war nicht eigenhändig unterschrieben. Der Einspruchsführer wurde im Rahmen eines Telefonates am 23. März 2016 sowie per E-Mail vom 14. April 2016 durch die Landtagsverwaltung aufgefordert, sein Vorbringen schriftlich darzulegen. Daraufhin ging am 14. April 2016 im Landtag eine weitere E-Mail des Einspruchsführers ein, in deren Anhang sich eine pdf-Datei mit seinem Einspruchsschreiben befand. In diesem wiederholte er sein bisheriges Vorbringen. Das Schreiben wurde zur Akte genommen und der Eingang des Einspruchs dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 19. April 2016 bestätigt.

Zur Begründung seines Einspruchs trug der Einspruchsführer im Wesentlichen vor, er habe nur seine Wahlbenachrichtigung abgeben müssen, um den Wahlschein zu bekommen. Ein Ausweis zur Identitätsprüfung sei nicht verlangt worden, sodass er auch mit einer fremden Wahlbenachrichtigung zur Wahl hätte gehen können. Daneben kritisierte der Einspruchsführer, dass keine Wahlkabinen vorhanden gewesen wären. Er führte aus, „wenn man stehend hinter den Sichtschutz gegangen ist, konnte man drüber zum Nachbarn sehen“.

Schließlich habe der Wahlschein eine Markierung gehabt. Er sei in der oberen rechten Ecke gelocht gewesen. Zudem habe er keinen Briefumschlag für seinen Wahlzettel erhalten.

Zu dem Wahleinspruch wurden Stellungnahmen der Landeswahlleiterin und des Kreiswahlleiters eingeholt und zur Kenntnis genommen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Der Einspruch ist zulässig.

- a) Der Einspruchsführer ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes Sachsen-Anhalt (WPrüfG LSA) aufgrund seiner Wahlberechtigung zum Einspruch berechtigt. Er nahm an der Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt teil, sodass von seiner Wahlberechtigung ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte, die gegen die Wahlberechtigung des Einspruchsführers sprechen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- b) Der Einspruch ist form- und fristgemäß beim Landtag eingelegt worden. Unschädlich ist, dass der Einspruchsführer den Einspruch nicht als solchen bezeichnet hat.

Es kann dahinstehen, ob das Einspruchsschreiben als unterschriebenes pdf-Dokument im Anhang einer E-Mail die Anforderungen an eine schriftliche Einlegung des Einspruchs wahrt, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

2. Der Einspruch ist unbegründet.

Ein Einspruch ist begründet, wenn bei der Wahl in mandatsrelevanter Weise gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften verstoßen wurde (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 53 und Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris; Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 31 f. - www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de). Wahlfehler, die keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben, können einen Einspruch nicht rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris).

Neben der Prüfung der zutreffenden Anwendung der maßgeblichen Vorschriften des Wahlrechts obliegt es dem Landtag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht, auch die Verfassungsmäßigkeit der maßgeblichen Vorschriften des Wahlrechts zu überprüfen. Eine solche Prüfung ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 53 und Urteil vom 3. Juli 2008, 2 BvC 1/07, Rn. 80 - zitiert nach juris; vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 40 - www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de; Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 18).

Ausgehend hiervon zeigt der Einspruch bereits keinen Wahlfehler auf, der zur Begründetheit des Einspruchs führen könnte.

- a) Der Vortrag des Einspruchsführers, er habe nur seine Wahlbenachrichtigung abgegeben müssen, um einen Wahlschein (gemeint ist wohl „Stimmzettel“) zu bekommen, lässt einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften nicht erkennen.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) hat der Wähler vor Erhalt des Stimmzettels auf Verlangen seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen. Ein Wähler muss sich über seine Person somit nur dann ausweisen, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt oder Zweifel an seiner Identität bestehen (vgl. Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 34 Rn. 6). Der Schutz vor einer missbräuchlichen Nutzung fremder Wahlbenachrichtigungen wird dadurch gewährleistet, dass nach § 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und ein unbefugtes Wählen nach § 107a des Strafgesetzbuches strafbar ist.

Da der Einspruchsführer seine Wahlbenachrichtigung vorlegte und mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass keine Zweifel an seiner Identität bestanden, war die Vorlage eines Personalausweisdokumentes entbehrlich. Wahlfehler lassen sich aus diesem Verhalten nicht erkennen.

- b) Aus dem Vortrag des Einspruchsführers, es seien keine Wahlkabinen vorhanden gewesen und „wenn man stehend hinter den Sichtschutz gegangen ist, konnte man drüber zum Nachbarn sehen“, ist weder ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften noch gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze erkennbar.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LWO richtet die Gemeinde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 LWO kann als Wahlkabine auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus überblickt werden kann. Ausgehend hiervon kann als Wahlkabine auch ein Tisch mit einer Sichtblende dienen. Maßgeblich ist, dass die Abstimmungsvorrichtungen eine geheime Wahl gemäß Art. 42 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gewährleisten. Dies ist dann der Fall, wenn die Abstimmungsvorrichtungen so beschaffen sind, dass niemand beobachten kann, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt wird (Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 33 Rn. 3). Nicht erforderlich ist es dagegen, dass auch nicht beobachtet werden kann, wer sich in der Wahlkabine aufhält (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Juni 1996, 2 KO 229/96, Rn. 126 - zitiert nach juris).

Gemessen daran ist aus dem Vortrag des Einspruchsführers ein Wahlfehler nicht erkennbar. Denn der Einspruchsführer trug nicht vor, dass beobachtet werden konnte, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt wurde. Genau dies ist aber entscheidend. Auch aus den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort lässt sich nicht schlussfolgern, dass die Stimmabgabe beobachtet werden konnte.

Zum Vorbringen des Einspruchsführers hat der Kreiswahlleiter nach Rücksprache mit dem Wahlvorsteher des betroffenen Stimmbezirkes am 25. Mai 2016 dahingehend Stellung genommen, es seien im Wahlraum drei Sichtblenden auf drei verschiedenen Tischen aufgestellt gewesen. Der Abstand zwischen den Tischen

habe ca. 80 cm betragen. Die Tische waren 74 cm und die Sichtblenden 80 cm hoch, sodass ein Sichtschutz mit einer Gesamthöhe von 1,54 m bestanden habe. Dies erscheint ausreichend, um eine unbeobachtete Stimmabgabe sicherzustellen. Auch aus Sicht des Wahlvorstehers konnten die Wähler ihre Stimme hinter dem Sichtschutz unbeobachtet kennzeichnen und falten. Es lagen ferner keine anderen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Stimmabgabe beobachtet werden konnte. Denn gegenüber dem Wahlvorstand wurden keine Beschwerden diesbezüglich vorgebracht.

- c) Auch mit dem Vortrag des Einspruchsführers, der Wahlschein habe eine Markierung gehabt, da er in der oberen rechten Ecke gelocht gewesen sei, lassen sich keine Bedenken gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl begründen. Gemäß dem Erlass der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 13. März 2016 (Erlass vom 4. September 2015, MBl. LSA Nr. 37/2015 vom 12. Oktober 2015, S. 563) sind die Stimmzettel durch ein eingestanztes Loch am oberen rechten Rand landesweit identisch zu kennzeichnen, um blinden und sehbehinderten Wählern das selbständige und passgenaue Einlegen des Stimmzettels in eine Wahlschablone zu ermöglichen. Folglich fand sich diese Markierung einheitlich auf jedem Stimmzettel für die Landtagswahl. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sind hieraus nicht ersichtlich.
- d) Letztlich ist auch aus dem Vortrag des Einspruchsführers, er habe keinen Briefumschlag für seinen Wahlzettel bekommen, ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften nicht erkennbar. Denn die wahlrechtlichen Vorschriften sehen für die Urnenwahl die Verwendung von Stimmzettelumschlägen nicht vor. Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 LWO kennzeichnet der Wähler in der Wahlkabine seinen Stimmzettel und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass der Inhalt verdeckt ist. Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 2 LWO steckt der Wähler den Stimmzettel im Anschluss daran in die Wahlurne. Daher musste dem Einspruchsführer auch kein Stimmzettelumschlag ausgehändigt werden. Lediglich für die Briefwahl, die der Einspruchsführer jedoch nicht vorgenommen hat, ist gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 LWO die Verwendung von Stimmzettelumschlägen festgelegt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 WPrüfG LSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Landtags kann unter den in § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 525, 526), genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Landesverfassungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses des Landtags beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich einzureichen; sie ist zu begründen, erforderliche Beweismittel sind anzugeben.